

Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze;
Grundwasserentnahme auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 199/0 und 205/0 der
Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, Gemarkung Herschfeld,
zum Tränken von Vieh und Brauchwasserversorgung des landwirtschaftlichen
Betriebes (zwei Brauchwasserbrunnen)
durch die Demling GbR, Herschfeld, Königshofer Straße 35, 97616 Bad
Neustadt a. d. Saale
Az. 4.2.3-642143-3-2020/81**

Die Firma Demling GbR, Herschfeld, Königshofer Straße 35, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, beantragte mit Schreiben vom 25.10.2020 die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für das Zutagefördern von Grundwasser aus den betriebseigenen Brunnen auf den o. g. Grundstücken (insgesamt maximal 1,0 l/s, 25 m³/d und 12.000 m³/Jahr).

Für diese Maßnahme war nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m. Anlagen 1 und 3 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a. d. Saale, 17.12.2020
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.
E n d r e s
Regierungsdirektor